

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 15. November 2023

79. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. November 2023, mit der die Burgenländische SeniorInnentageszentrenverordnung geändert wird

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. November 2023, mit der die Burgenländische SeniorInnentageszentrenverordnung geändert wird

Auf Grund § 15 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, wird verordnet:

Die Burgenländische SeniorInnentageszentrenverordnung, LGBl. Nr. 72/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für SeniorInnentageszentren für die am 13. März 2023 eine rechtskräftige bescheidmäßige Betriebsbewilligung der Burgenländischen Landesregierung vorlag und für solche, deren Bewilligungsverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Burgenländischen Sozialeinrichtungsgesetz 2023 - Bgld. SEG 2023, LGBl. Nr. 26/2023, anhängig waren.“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Die fachliche Leitung muss durch Personal des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, welches über eine Spezialisierung gemäß § 17 Abs. 1 Z 2 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2023, verfügt, erfolgen und während der Öffnungszeiten durchgehend erreichbar sein. Diese hat die in § 26 Abs. 2 GuKG normierten Aufgaben wahrzunehmen.“

3. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Pflege- und Betreuungsplan ist von der fachlichen Leitung oder deren Vertretung interdisziplinär zu dokumentieren und vierteljährlich zu evaluieren und gegebenenfalls an die aktuelle Pflege- und Betreuungssituation anzupassen.“

4. In § 10 Abs. 2 und 4 wird jeweils die Wortfolge „dieser Verordnung“ durch die Wortfolge „der Verordnung in der Fassung LGBl. Nr. 72/2020“ ersetzt.

5. Dem § 10 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die im § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 79/2023 normierten Anforderungen müssen ab dem 1. Jänner 2025 erfüllt sein.

(6) §§ 1, 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 2, 4 und 5 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 79/2023 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:
Dr. Schneemann



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur